

Thomas Heinrichs

Die rechtspolitischen Grundvorstellungen und Kernforderungen der säkularen Verbände, mit einer Betonung auf den HVD

Kurzfassung einer Studie im Auftrag der Humanistischen Akademie

Untersucht und dargestellt werden die rechtspolitischen Grundvorstellungen und rechtlichen Kernforderungen der säkularen Verbände in der heutigen Bundesrepublik Deutschland.<sup>1</sup>

Religionsgemeinschaften, die Kirchen, säkulare Verbände sind Formen von Weltanschauungsgemeinschaften.<sup>2</sup> Sie unterscheiden sich in der Form ihrer Organisation und in dem Weltbild, welches sie vertreten. Religionsgemeinschaften sind eine spezielle Form von Weltanschauungsgemeinschaften. Sie sind darin gleich, dass sie einen Transzendenzbezug haben, also irgendeine Form einer subjektiven, außermenschlichen Existenz behaupten, die in irgendeiner Form in einer wesentlichen Beziehung zur menschlichen Existenz stehen soll. Säkulare Weltanschauungsgemeinschaften dagegen lehnen einen solchen Bezug grundsätzlich ab und bestimmen, wie Menschen leben sollen, autonom.

Dass es so etwas wie eigenständige weltanschauliche Verbände außerhalb oder innerhalb der herrschenden Klasse einer Gesellschaft überhaupt gibt, ist nicht selbstverständlich. Normalerweise regelt die herrschende Klasse einer Gesellschaft den sozialen Kultus, also die Diskurse und Begründungspraxen für die herrschenden sozialen Normen und das eigene Selbstverständnis ihrer Mitglieder, selbst. Für den europäischen Kulturraum ist dies in den letzten Jahrtausenden der übliche Fall gewesen. Die vom weströmischen Reich ausgehende Entwicklung einer persönlichen, institutionellen und funktionalen Trennung der politisch-militärisch-wirtschaftlichen Macht von der kulturellen Deutungsmacht ist der Ausnahmefall. Die heutzutage in den westlichen Gesellschaften vorfindliche Trennung ist auch kein zwingendes Ergebnis der bürgerlichen Revolution. So wird während der französischen Revolution versucht, einen staatlichen Kultus mit eigenem, nichtchristlichem Kalender, eigenen staatlichen Feiertagen, Festen und Riten und somit eine eigene, staatliche, revolutionäre Weltanschauung aufzubauen und die Kirche aus diesem Bereich völlig zu verdrängen. Dass die Doppelung in zwei zentralisierte und institutionalisierte Herrschaftsgruppen,

---

<sup>1</sup> Es wird für die hierbei erfassten Verbände auf die Aufstellung in HA 6, 2000, S. 102-107 verwiesen. Die Studie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

<sup>2</sup> Die Position der Humanistischen Union und des IBKA, die sich nach ihrem Selbstverständnis wohl nicht als Weltanschauungsgemeinschaften verstehe, bleibt im folgenden als Ausnahme außer Betracht.

von denen die eine eher verwaltende und die andere eher ideologische, normsetzende Tätigkeiten ausübt, der Ausnahmefall ist, ist darin begründet, dass eine solche Zweiteilung zu innerherrschaftlichen Konkurrenzen führt, wie man an dem sich das ganze europäische Mittelalter durchziehenden Konflikt zwischen Fürsten, Kaiser und Papst deutlich sehen kann. Die Tendenz zur Zweiteilung in eine zentralisierte und institutionalisierte weltliche und eine entsprechende geistliche Herrschaft im feudalen System Europas ist daher historisch ein Ausnahmefall, der wohl aus der Schwäche der regionalen Herrschaftsstrukturen während der Auflösung des Weströmischen Reiches zu erklären sein dürfte.

Mit der Entstehung des Staates in der frühen Neuzeit Europas entsteht auch die Notwendigkeit, die Stellung und Rolle von Weltanschauungsorganisationen, konkret der Kirche zum Staat und im Staat zu bestimmen. Das hierfür weichensetzende Ereignis ist die Reformation. Sie führt einerseits dazu, dass protestantische Landeskirchen entstehen (vgl. v. Campenhausen 1996, 19ff.) und andererseits, dass sich auch die katholische Kirche nur unter dem Patronat der jeweiligen Landesherrschaft behaupten kann (vgl. v. Campenhausen 1996, 25). Damit wird die kirchlichen Selbständigkeit zunächst beschränkt, es gilt der Grundsatz *cuius regio eius religio*. Bereits im westfälischen Frieden (1648) wird jedoch geregelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Länder religiöse Minderheiten zulassen mussten. Für die Zukunft entscheidend wird diese Pluralität der Kirchen.

Die Kirche, die herrschaftliche Aufgaben wie das Familienwesen (Ehe), Schulorganisation und Sozialfürsorge wahrnimmt, ist Teil des Herrschaftsapparates. Als der Staat um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert parallel zur Säkularisierung der Kirchengüter (vgl. hierzu Neumann 2003) auch diese gesellschaftlichen Bereiche unmittelbar seiner Herrschaft unterstellt (z.B. Zivilehe 1875), sinkt der staatliche Einfluss der Kirchen; diese werden aber zugleich zunehmend autonomer gegenüber dem Staat. Das grundsätzliche Konkurrenzverhältnis führt dazu, dass, sofern der Staat kulturelle Aufgaben selber ausübt, für die Kirche keine staatliche Funktion mehr bleibt. Sie erhält damit aber auch den Freiraum, ihre Riten unabhängig von unmittelbaren staatlichen Notwendigkeiten zu gestalten. Der bürgerliche Staat strebt eine klarere Trennung von der Kirche auch deswegen an, weil die Kirche zunächst eine feudale Institution ist. Nicht zufällig fällt der Schwerpunkt der Säkularisierung in die Zeit nach der französischen Revolution.<sup>3</sup> Die nach den napoleonischen Kriegen entstandenen Staaten sind nicht mehr konfessionell einheitlich. Diese zunehmende Trennung von Kirche und Staat entspricht dem grundsätzlichen Charakter des neuzeitlichen Staates, der sich schon

---

<sup>3</sup> Auch wenn die Säkularisierung in Preußen, Habsburg und den deutschen Kleinstaa- ten nicht unmittelbar mit der Absicht erfolgt, die Kirche zu schwächen, sondern zunächst nur einen Ausgleich für im Krieg mit Frankreich verlorene Besitztümer gewähren sollte, vgl. Neu- mann 2003, 10f.

von seinen Anfängen an als neutrale und damit friedensstiftende Instanz aus den Glaubenskriegen mit bürgerkriegsähnlichen Zügen herausbildet, so im 16. Jh. in England und im 17. Jh. im dreißigjährigen Krieg (vgl. Habermas 2008, 38f). Mit dem Konzept einer liberalen bürgerlichen Gesellschaft ist ein Staatskirchentum prinzipiell nur schwer vereinbar. Der bürgerliche Staat ist dadurch gekennzeichnet, dass er bei Stärkung der staatlichen Herrschaft auf der einen Seite den Bürgern auf der anderen Seite einen größeren privaten Handlungsraum gewährt, in dem jedem die Möglichkeit eingeräumt wird, nach seiner Façon glücklich zu werden. Dazu gehört es auch, dass der Einzelne über Ziel und Sinn seines Lebens selbst verfügen kann. Ein staatlicher Anspruch, der dies für seine Bürger vorgeben will, kommt in Konflikt mit den bürgerlichen Freiheitsvorstellungen.<sup>4</sup> Wichtig für die weitere Geschichte der weltanschaulichen Verbände ist, dass eine anerkannte Mehrheit von religiösen Weltanschauungsgemeinschaften entsteht. Prinzipiell erleichtert dies weiteren Weltanschauungsgemeinschaften, ebenfalls staatlich anerkannt zu werden. Die säkularen Verbände, die Gegenstand dieser Untersuchung sind, bilden sich aus und neben den freireligiösen Gemeinden ab der Mitte des 19. Jahrhunderts als Freidenkerverbände. Unter Berufung auf die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse (Darwin) wird eine religiöse Weltanschauung und eine religiöse Begründung der vertretenen sozialen und moralischen Vorstellungen abgelehnt (vgl. Groschopp 1997, 108ff.).

Da eine Pluralität von weltanschaulichen Verbänden in einer Gesellschaft, historisch betrachtet, die Ausnahme ist, stellt sich die Frage, wozu eine solche Pluralität nützlich und erforderlich ist. Wir leben heute in einer Gesellschaft, für die die Existenz unterschiedlicher Weltansichten konstitutiv ist, so dass wir zu einer einheitlichen Gesellschaft, also zu einer in diesem Sinne totalitären Gesellschaft, nicht zurückkehren können; aber man könnte sich heute z.B. fragen, warum man neben den politischen Parteien noch weltanschauliche Verbände braucht. Auch die weltanschaulichen Verbände vertreten politische Forderungen. Dies kann man z.B. an den Wahlprüfsteinen des HVD sehen. Was unterscheidet einen weltanschaulichen Verband von einer Partei, außer dass er nicht selber zur Wahl antritt? Was leistet er, was z.B. Parteien nicht leisten?

Der historische Prozess der Trennung von Staat und Kirche hat zu keiner völligen Trennung geführt. Zu Recht hat sich insoweit der Begriff einer »hinkenden Trennung« durchgesetzt. Die Kirchen werden vom Staat finanziell gefördert und rechtlich privilegiert. Es besteht im bürgerlichen Staat offensichtlich nicht die Notwendigkeit, dass seine Bürger eine einheitliche, kohärente Weltanschauung vertreten. Dennoch scheint ein Bedarf an weltanschaulichen Dienstleistungen zu bestehen, und es er-

---

<sup>4</sup> Zu den Anforderungen die die Existenz einer Pluralität von Weltanschauungsgemeinschaften im Staat, an die Weltanschauungsgemeinschaften selber stellt, vgl. Habermas 2008, 39ff.

scheint für den Staat zumindestens nicht schädlich, wenn nicht gar vorteilhaft zu sein, wenn solche Dienstleistungen durch relativ staatsunabhängige, weltanschauliche Verbände erbracht werden. Weltanschauungsgemeinschaften, seien sie säkular oder religiös, erbringen soziale Leistungen, die für die Gesellschaft erforderlich oder zumindest nützlich sind. Es sind Leistungen, die der sozialen und individuellen Strukturierung des Lebens dienen, wie Initiationsriten, Familienbildung, Trauerkultur, Lebensberatung. Es sind Leistungen, die dem funktionierenden und friedlichen Zusammenleben dienen, wie Norm- und Wertevermittlung auch an die nachfolgenden Generationen, und es sind Sozialleistungen, wie Kinderbetreuung, Alten- und Krankenpflege. Als aktuelles Beispiel für diese Delegation gesellschaftlich notwendiger Aufgaben an die Weltanschauungsgemeinschaften kann die Grußbotschaft des Regierenden Bürgermeisters von Berlin zur Gründung der Humanismus-Stiftung Berlin dienen. Darin wird ausgeführt, dass der Humanistische Verband durch seine Tätigkeit zum friedlichen Zusammenleben in unserer Gesellschaft beiträgt, dass er Antworten auf die »Sinnfragen« des Lebens gibt und zur Tradierung von Werten und Normen beiträgt. Dies sind Aufgaben, die eine Gesellschaft zwangsläufig für ein humanes und friedliches Zusammenleben leisten muss und die in unserer Gesellschaft nicht alle und nicht in vollem Umfang vom Staat erbracht werden. Über die spontane Ideologie des Kapitalismus hinaus besteht daher offensichtlich ein weiterer, anderer oder ergänzender weltanschaulicher Bedarf, insbesondere wohl deshalb, weil die spontane Ideologie des Kapitalismus mit ihrem Lebenssinn des beruflichen Erfolgs, Gelderwerbs und Konsums, ihren Initiationsriten wie Handybesitz und Führerscheinerwerb, ihren Festen wie die Eröffnung eines Einkaufszentrums<sup>5</sup>, positive Sozialität nur beschränkt vermitteln kann.

Zwar ist es nicht so, wie Böckenförde meint (1976, 59ff.), dass der säkulare Staat gewissermaßen von theologischen Voraussetzungen zehre, aber richtig ist an diesem Gedanken, dass der Kapitalismus in seiner spontanen Ideologie und Weltanschauung keine Vorstellung davon entwickelt, was Menschen zusammen positiv erleben können, wenn sie nicht in Konkurrenz um Arbeitsplätze, Kapitalakkumulation, finanziellen Erfolg (»mein Haus, mein Auto, meine Jacht«), das beste Schnäppchen im Sonderverkauf, das größere Auto und das neuere Handy stehen. Der Kapitalismus produziert spontan nur eine Privat- und Konkurrenzideologie. Es entsteht von selbst kein damit stimmiges Konzept einer positiven Sozialität. Es hat sich historisch entwickelt, dass den Weltanschauungsgemeinschaften innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft die Aufgabe zugewachsen ist, Konzepte, Normen, Werte, Rituale einer solchen positiven Sozialität zu vertreten. Die ideologische Legitimation der staatlichen Förderung der

---

<sup>5</sup> Dass es sich dabei um öffentliche Feste handelt, kann man z.B. daran sehen, dass die Eröffnung des Einkaufszentrums »Alexa« in Berlin durch eine Festansprache des Regierenden Bürgermeisters von Berlin stattfand.

Weltanschauungsgemeinschaften besteht daher darin, dass diese mit der Bereitstellung eines Konzepts positiver Sozialität eine gemeinnützige und damit förderungswürdige gesellschaftliche Leistung erbringen, die der bürgerliche Staat gerade aufgrund seiner Prägung durch eine kapitalistische Konkurrenzgesellschaft selber nur schwer erbringen könnte. Weltanschauungsgemeinschaften treten im bürgerlichen Staat daher strukturell nicht als Vertreter bestimmter Interessen auf und halten sich deshalb aus der Parteipolitik heraus. Zwar stehen bestimmte Weltanschauungsgemeinschaften in der Regel bestimmten Parteien nahe, eine unmittelbare Identifikation findet jedoch nicht statt. Weltanschauungsgemeinschaften nehmen im bürgerlichen Staat die Funktion wahr, das den staatlichen Verhältnissen scheinbar übergeordnete Allgemeine, sei es auch in unterschiedlichen Ausprägungen, zu vertreten. Dafür werden sie vom Staat alimentiert. Es besteht insoweit ein arbeitsteiliges Verhältnis zwischen staatlichen Institutionen, Parteien und Weltanschauungsgemeinschaften. Dieses Verhältnis ist jedoch immer problematisch, da Staat, Parteien und Weltanschauungsgemeinschaften in der Sache miteinander konkurrieren.

Weltanschauliche Verbände vertreten in der Gesellschaft, in der sie existieren, unter anderem eine bestimmte Vorstellung davon, wie Menschen in Gesellschaften zusammenleben sollen und an welche sozialen Regeln (Moralen) sich die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft halten sollen. Andererseits regeln Staaten diese Fragen selber durch die Schaffung eines Rechtssystems, also eines staatlich gesetzten und überwachten Regelungssystem, welches Vorschriften zur Organisation von Staat und Gesellschaft enthält und inhaltliche Regeln zum Umgang der Mitglieder der Gesellschaft miteinander vorgibt. Sofern ein Staat weltanschauliche Verbände zulässt und nicht selber ein Weltanschauungsmonopol behauptet, stehen die Verbände und der Staat auf dem Gebiet der Festlegung sozialer Regeln daher zwangsläufig in einem Konkurrenzverhältnis. Beide wollen verbindliche Regeln für die Gesellschaft und das Verhalten der Einzelnen vorgeben. Das historisch auffindbare Konkurrenzverhältnis resultiert aus einem grundsätzlichen Konflikt. Es kann daher zwar reguliert, aber nicht aufgehoben werden. Auch wenn eine funktionelle Ausdifferenzierung besteht und die Handlungsbereiche von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften nicht identisch sind, so sind Konflikte, sofern nicht eine Identität von weltanschaulichen Regeln und staatlichem Recht besteht, unvermeidlich.<sup>6</sup> Sofern ein weltanschaulicher Verband in

---

<sup>6</sup> Eine staatsunabhängige weltanschauliche Betätigung wird nur im großen Rahmen der vorgegebenen staatlichen Ordnung toleriert wie Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht in unterschiedlichen Entscheidungen eindeutig klargestellt haben. Ausdrücklich haben beide Gerichte festgestellt, dass der Staat Weltanschauungsgemeinschaften kritisieren oder auch verbieten kann, wenn in Lehre oder Lebenspraxis erhebliche Widersprüche zu wichtigen Verfassungsgütern auftauchen (wie z.B. Ehe und Familie). (BVerwG 7 C 2/87, 23.5.89, NJW 1989, 2272; BVerfG v. 15.8.89, NJW 1989, 3269; BVerwG 7 B 99/90, v. 13.3.91, NJW 1991; 1770; BVerfG ) BvR 670/91 26.06.02, NJW 02, 2626 m.w.N.). Das BVerwG hat in seinem Urteil zum Körperschaftsstatus der Zeugen Jehovas sogar eine weitge-

einer staatlich organisierten Gesellschaft auf Gebieten die rechtlich geregelt sind andere Auffassungen zur Organisation der Gesellschaft hat, sofern er andere Auffassungen darüber hat, welche sozialen Bereiche überhaupt rechtlich geregelt werden sollen, inwieweit also soziale Regelungen der staatlichen Festlegung und Überwachung bedürfen, um die allgemeine Verbindlichkeit dieser Regeln im Verhältnis der Bürger untereinander zu garantieren, in welchen sozialen Bereichen die Bestimmung der Regeln ins eigene Ermessen der Bürger gestellt werden soll und in welchen Bereichen andere rechtliche Regelungen erforderlich wären, kann er diese abweichenden Positionen – von der revolutionären Änderung der staatlichen Ordnung einmal abgesehen – immer nur durch Anregungen zu Gesetzesänderungen oder Einflussnahme auf laufende Gesetzgebungsverfahren durchsetzen. Zur Durchsetzung eines Großteils ihrer Auffassungen sind weltanschauliche Verbände in staatlichen Gesellschaften daher immer auf das Recht als primäres staatliches Regelungssystem verwiesen.

Rechtspolitische Grundanschauungen haben die säkularen Verbände vor allem da entwickelt, wo es um ihr eigenes Verhältnis, um das Verhältnis der Weltanschauungsgemeinschaften einschließlich der Kirchen zum Staat geht. Hierbei konkurrieren wohl von Anfang an zwei Vorstellungen: zum einen die Vorstellung einer strikten Trennung von Weltanschauungsgemeinschaften einschließlich der Kirchen vom Staat und zum anderen die Vorstellung einer völligen Gleichbehandlung der säkularen Verbände mit den Kirchen und sonstigen religiösen Verbänden. Diese Vorstellungen widersprechen sich jedoch, solange die Kirchen erhebliche Staatsleistungen erhalten. Die strikte Trennung von Kirche und Staat würde bedeuten, sämtliche staatlichen Unterstützungsleistungen für die Kirche einzustellen. Diese Position ist nur schwer damit zu vereinbaren, zuvor dieselben Leistungen für die eigenen, säkularen Verbände in Anspruch genommen zu haben. Diese Diskussion dürfte so alt sein wie die Verbände selbst (vgl. Maaser 1930, Neudruck 2001).

Faktisch kann man sagen, dass zumindest für den HVD gilt, dass dieser das Postulat einer strikten Trennung von Staat und Kirche durch seine Praxis aufgegeben hat und ganz auf die Gleichstellung und d.h. auf die Gewährung gleicher Staatsleistungen und die Bereitstellung gleicher gesellschaftlicher Handlungsfelder wie die Kirchen orientiert ist. Im humanistischen Selbstverständnis des HVD hat der Gedanke der Trennung von Staat und Kirche »vergleichsweise geringe Bedeutung« (so Rampp 1999, 62). Schulz hat 1998 auf den Konflikt hingewiesen, dass die säkularen Verbände traditionell eine grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche fordern, faktisch aber insbesondere der HVD zwischenzeitlich in großem Umfang selber Staatsleistungen in

---

hende Identifizierung mit den Grundprinzipien des Staates gefordert, als es den Körperschaftsstatus wegen der Ablehnung der Teilnahme an Wahlen verweigerte (BVerwG 26.06.97, 7 C 11/96).

Anspruch nimmt. Er plädiert daher konsequent dafür, die Trennung von Staat und Kirche pluralistisch zu interpretieren und sie dann als verwirklicht anzusehen, wenn es keine Diskriminierung der säkularen Verbände gegenüber den Kirchen mehr gebe. Der HVD und andere säkulare Verbände, die Staatsleistungen in Anspruch nehmen, sind aufgrund kaum vorhandener finanzieller Eigenmittel und der sehr viel geringeren Mitgliedschaft zur Durchführung ihrer Tätigkeiten in einem wesentlich höheren Ausmaß auf staatliche Leistungen angewiesen als die Kirchen. Eine strikte Trennung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften einschließlich der Kirchen würde z.B. für den weltanschaulichen Unterricht bedeuten, dass dieser außerhalb der Schulen, alleine durch die Verbände finanziert, stattfinden müsste. Für ein solches Angebot gäbe es wohl weder eine ausreichende Nachfrage noch ausreichende finanzielle Ressourcen. Eine völlige Trennung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften würde die derzeit wachsenden sozialen Verbände innerhalb kurzer Zeit sehr wahrscheinlich wieder in gesellschaftlicher Bedeutungslosigkeit verschwinden lassen.

Man findet in den untersuchten Materialien leider keine Begründung der Forderung nach einer Trennung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften. Die Forderung dürfte historisch bedingt sein und zwei Wurzeln haben, zum einen die Enge wechselseitige Verbindung von Staat und Kirche. Aus diesem Abhängigkeitsverhältnis wollten sich die säkularen Verbände lösen, aber zugleich eine gleichberechtigte Stellung mit der Kirche einnehmen, was nur ging, wenn auch diese aus der sie privilegierenden Verbindung mit dem Staat herausgelöst wurde. Zum anderen dürfte eine grundlegende politische Kritik an den vorhandenen staatlichen Verhältnissen, soweit die Freidenkerverbände aus der sozialistischen Bewegung erwachsen, eine Rolle gespielt haben. Da heute eine Trennung von Staat und Kirche, mag sie auch hinken, besteht und die säkularen Verbände heutzutage von dem Verdacht revolutionärer Tendenzen frei sein dürften, da die vorhandenen staatlichen Verhältnisse grundsätzlich akzeptiert werden mangelt es nunmehr an Argumenten für eine grundsätzliche Trennung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften.

Die Kirchen werden durch die besondere staatliche Förderung, die ihnen zukommt, gegenüber anderen sozialen Trägern privilegiert. Indem der Staat es nur den Weltanschauungsgemeinschaften ermöglicht, Körperschaften des öffentlichen Rechts zu werden, erkennt er an, dass diese für die Gesellschaft besonders wichtige Leistungen erbringen und schützt daher ihren Bestand. Grundsätzliche Einwände gegen diese staatliche Entscheidung sind nicht ersichtlich. Rein pragmatisch betrachtet, hat die Forderung nach einer absoluten Trennung von Staat und Kirche derzeit keine Realisierungschance. Verbände, die darauf beharren, schneiden sich nur selbst den sozial relevanten Handlungsspielraum ab. Es bleibt daher im Grunde bei der Forderung der säkularen Verbände nach einer Gleichbehandlung mit den innerhalb der Weltanschauungsgemeinschaften staatlich privilegierten Kirchen, bei einer grundsätzlichen Beibehaltung des jetzigen Verhältnisses von Staat und Kirche (so Isemeyer 2003).

Für die geforderte Gleichbehandlung finden sich gute Gründe. Die weltanschauliche Neutralität des Staates lässt sich nur dann verwirklichen und eine staatliche Förderung von Weltanschauungsverbänden nur dann begründen, wenn solche Verbände unabhängig von der von ihnen vertretenen Weltanschauung gleich behandelt werden. Die historisch bedingte, im Prinzip bürgerlicher Freiheit begründete weltanschauliche Neutralität des Staates muss eingefordert werden. Abweichenden Tendenzen, wie z.B. der Behauptung, die kapitalistisch-bürgerliche Gesellschaft beruhe auf einer angeblichen christlich-abendländischen Tradition, muss entgegengetreten werden, da solche Tendenzen auch den innerstaatlichen Frieden bedrohen. Die Forderung nach einer umfassenden Verwirklichung der staatlichen Neutralität durch eine tatsächliche Gleichbehandlung aller Weltanschauungsgemeinschaften dient der Verwirklichung eines friedlichen pluralen Zusammenlebens unterschiedlicher Kulturen in einem Staat.<sup>7</sup> Die Verbände treten mit dieser Forderung auch im Interesse anderer religiöser Weltanschauungsgemeinschaften auf. Auf der Ebene der Gleichbehandlung durch den Staat ist eine Trennung zwischen religiösen und säkularen Weltanschauungsgemeinschaften nicht möglich. Die Konkurrenz der säkularen zu den religiösen Weltanschauungsgemeinschaften muss auf der zivilgesellschaftlichen Ebene ausgetragen werden. Der Anspruch auf staatliche Gleichbehandlung garantiert hier eine allgemeine Chancengleichheit.<sup>8</sup>

Die Grundsatzentscheidung für die staatliche Förderung und damit gegen eine strikte Trennung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften besagt noch nichts darüber, welche Leistungen im Einzelfall für richtig gehalten werden. Das Festhalten an der obsolet gewordenen Forderung nach einer strikten Trennung von Staat und Kirche verhindert die nötige Debatte über Art und Umfang der staatlichen Förderung für Weltanschauungsgemeinschaften. Eine solche Debatte dürfte das eigentlich interessante Thema im Problemfeld rechtspolitischer Grundanschauungen der säkularen Verbände sein. Denn hier würde sich die Frage stellen, ob sich aus der vertretenen säkularen Weltanschauung hinsichtlich der Art und des Umfanges staatlicher Förderung für Weltanschauungsgemeinschaften nicht abweichende Positionen zur Kirche ergeben. Weder die Forderung nach einer absoluten Trennung noch nach einer völligen Gleichbehandlung erscheint sinnvoll. Vielmehr wäre zu klären, in welchen Bereichen eine strikte Trennung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften zu fordern wäre, in welchen Bereichen eine andere Form der Kooperation von Weltanschauungsgemeinschaften mit dem Staat zu fordern wäre und in welchen Berei-

---

<sup>7</sup> Vgl. zum Problem der Gleichbehandlung islamischer Religionsgemeinschaften, Habermas 2008, insb. 39f)

<sup>8</sup> Eine Einstellung staatlicher Leistungen unter Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz dürfte jedoch wohl weiterhin für die Erhebung der Kirchensteuer und für die Pauschalalimentierung der Kirchen aufgrund der Entschädigungszahlungen nach dem Beschluss des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 gefordert werden.

chen im übrigen eine Gleichbehandlung mit den Kirchen gefordert wird. Eine solchermaßen ausdifferenzierte Position ist derzeit nicht vorfindlich. Als problematisch erscheinen derzeit insbesondere neben der Frage nach den rechtlichen Grundlagen der Beziehung von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftstatus, Staatsverträge), die Frage nach dem Verhältnis von Ethik und Lebenskunde sowie die nach humanistischen Soldatenberatern in der Armee.

Während es bei den Verbänden wohl Konsens ist, dass ein weltanschaulicher lebenskundlicher Unterricht parallel zum Religionsunterricht angeboten werden soll, ist die Frage von dessen Verhältnis zu einem ebenfalls angebotenen staatlichen Ethikunterricht ungeklärt. Es stellt sich die Frage, worin der Unterschied zwischen diesem Ethikunterricht und dem Lebenskundeunterricht liegt. Bei den Kirchen ist diese Frage eher zu beantworten, da Ethik prinzipiell säkular ist und sich nicht auf göttliche Gebote bezieht, weshalb die Kirchen einen verbindlichen Ethikunterricht als Schulfach ablehnen. Wo jedoch der grundlegende Unterschied zwischen einem Ethikunterricht in einem Staat, der nach seinem Grundgesetz, wie dies die Verbände fordern, Menschenwürde und Menschenrechte garantiert und sozial und demokratisch ist, und einem Lebenskundeunterricht durch diese Verbände liegen soll, bleibt unklar. Der HVD sieht den Lebenskundeunterricht nicht in einer Konkurrenz zu der Einrichtung eines integrativen, wertbildenden Unterrichts im Rahmen staatlicher Fächer wie Ethik oder LER (Humanistische Lebenskunde), soweit ein solcher Unterricht auf wissenschaftlicher Grundlage und religiös-weltanschaulich ausgewogen erfolge. Diese Auffassung ist jedoch sachlich falsch. Ein wissenschaftlicher, religiös-weltanschaulicher Unterricht kann keine bestimmten Werte und Normen vermitteln, sondern höchstens abstrakt-reflektierend über die Werte und Normen von anderen berichten; das wäre ein Philosophie- oder religionsgeschichtlicher Unterricht. Sobald den Schülern Normen und Werte vermittelt werden sollen, was in diesen integrativ-wertbildenden Fächern offensichtlich der Fall ist, müssen zunächst zu vermittelnde Werte und Normen ausgewählt werden. Das ist jedoch nicht weltanschaulich neutral möglich. Es gibt keine wissenschaftliche Findung sozialer Normen, die für alle Gültigkeit hätte. Gäbe es eine solche, so wären Weltanschauungsgemeinschaften generell überflüssig. Die säkularen Verbände vertreten daher hier eine rechtliche Position, die darauf hinausläuft, sich selbst für überflüssig zu erklären, wenn sie behaupten, dass ihr lebenskundlicher Unterricht nicht in Konkurrenz zu Ethik oder LER stehe. Denn das bedeutet, dass die Werte und Normen der Humanisten im wesentlichen identisch sind mit dem Werte- und Normensystem unseres Staates, und ein doppelter Unterricht ist offensichtlich überflüssig. Es bedarf hier einer klareren politischen Positionierung auch hinsichtlich des Grundverhältnisses von Staat und Weltanschauungsgemeinschaften und der Aufgabenverteilung zwischen beiden.

Die Frage der Soldatenberatung in der Armee ist dagegen hoch umstritten. Bislang hat nur der HVD humanistische Soldatenberater in der Armee gefordert. Er lehnt sich

dabei an das niederländische Modell an. Die konkrete Ausgestaltung der Militärseelsorge ist grundgesetzlich nicht geregelt. Die Verbände müssten daher entsprechende Verträge mit dem Bund abschließen. Wenn im Umkreis der humanistischen Verbände Autoren zu der Ansicht kommen, »die gegenwärtige Organisationsform einer in die Bundeswehr integrierten Seelsorge« sei, weil sie gegen den Trennungsgrundsatz sowie den Gleichheitsgrundsatz verstoße, »verfassungswidrig« (Renk, Entwurf, 8), so stellt sich die Frage, wie die Verbände ihren Anspruch auf entsprechende Leistungen rechtlich begründen wollen. Konkrete Vorstellungen zur rechtlichen Gestaltung liegen nicht vor. Ebenso gibt es so gut wie keine Überlegungen dazu, ob die Stellung von humanistischen Soldatenberatern in der Armee mit dem humanistischen Grundsatz einer friedlichen Verständigung der Völker vereinbar ist. Während die Kirchen hier keine Probleme haben, da sie schon immer das Konzept eines religiös gerechtfertigten Krieges vertreten haben, müssten die säkularen Verbände sich dieser Frage stellen. Die Stellung von humanistischen Soldatenberatern läuft auf eine offene Förderung der Armee hinaus. Humanistische Lebensberater in der Armee zu beschäftigen heißt, Soldaten für ihren Beruf des Tötens und Getötetwerdens fit zu machen. Dies erscheint insbesondere angesichts der derzeitigen weltpolitischen Lage und der Zunahme völkerrechtswidriger Kriege auch durch Staaten der Nato hoch problematisch. Sofern nicht gar eine radikalpazifistische Haltung vertreten wird, ist zumindest ein völkerrechtswidriger Militäreinsatz mit einer Antikriegshaltung und dem Grundsatz friedlicher Konfliktlösung nicht vereinbar. Auch hierzu findet sich keine ausgearbeitete Position.

Insgesamt überwiegt bei den gesellschaftlich aktiven Verbänden ein gewisser Pragmatismus. Die Weiterentwicklung der weltanschaulichen und rechtlichen Positionen aufgrund der veränderte Praxislage steht aus. Dies ist für weltanschauliche Verbände eigentlich ein inakzeptabler Zustand. Auch wenn die Verbände soweit sie ihre Aktivitäten wie der HVD derzeit ausweiten, in der Bereich der Sozialträgerschaft hineingehen, bleiben sie doch Weltanschauungsgemeinschaften und sind nicht irgendwelche caritativen Einrichtungen wie z.B. die Arbeiterwohlfahrt. Nur durch ihren Status als Weltanschauungsgemeinschaften können sie überhaupt die für solche Gemeinschaften eingeräumten, besonderen staatlichen Privilegien in Anspruch nehmen. Zwar sind die Anforderungen an den Nachweis, dass man eine solche Gemeinschaft bildet nicht hoch. Ein Mindestmaß an profilierter Aktivität auf diesem Gebiet ist jedoch erforderlich.

## Literatur

- Blaschke, Olaf 2006: Abschied von der Säkularisierungslegende, Textarchiv fowid, 2006-6
- Böckenförde, Ernst W. 1976: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation; in: dersb. Staat, Gesellschaft, Freiheit, Frankfurt/M, 42-64
- dersb. 2003: Kirche und christlicher Glaube in den Herausforderungen der Zeit, Beiträge zur politischen-theologischen Verfassungsgeschichte, 1957-2002, Münster
- Czermak, Gerhard 2000a: Das System der Religionsverfassung des Grundgesetz, Textarchiv fowid, 2000-2
- dersb. 2002b: Rechtsnatur und Legitimation der Verträge zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, Textarchiv fowid, 2000-7
- dersb. 2001: Zur rechtlichen Situation nichtreligiöser Menschen in Deutschland, in: HA 9, 10-20
- dersb. 2002a: Staat und Religion im Recht der westeuropäischen Länder; in: HA 10, 2002, 40-48
- dersb. 2002b: Rechtsfragen des Religions- und Weltanschauungsunterrichts unter Berücksichtigung der Belange weltanschaulicher Verbände; in: HA 11, 65-71
- dersb. 2002c: Rechtsfragen des Religions- und Weltanschauungsunterrichts unter Berücksichtigung der Belange weltanschaulicher Verbände; in: HA 11, 65-71
- dersb. 2008: Religions- und Weltanschauungsrecht. Eine Einführung. In Kooperation mit Eric Hilgendorf, Berlin, Heidelberg
- Finke, Andreas 2006: Die Säkulare Szene - von Außen gesehen; in: HA 18, 93-98
- Groschopp, Horst 1998: Humanismus-Theorie; in HA 2 1998, 21-27
- ders. 2006: Traditionslinien und Selbstverständnis (im Internet: [www...](http://www...))
- dersb. 1997: Dissidenten, Freidenkerei und Kultur in Deutschland, Berlin
- dersb. 2007: Säkulare und freigeistige Organisationen und Verbänden in Deutschland 2007, unveröffentlicht
- Habermas, Jürgen 2008: Die Dialektik der Säkularisierung; in: Blätter für deutsche und Internationale Politik, 04 2008, S. 33-46
- Isemeyer, Manfred 2003: Zur Finanzierung der Weltanschauungsverbände in Deutschland; in: HA 12, 63-66
- Ketelaer, Anne-France 2003: Finanzierung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Europa und die gesetzlichen Regelungen in Belgien; in HA, 12, 39-56
- Körner, Uwe 2001: Weltanschauungsneutralität des Rechts?; in: HA 9, 43-48
- Ladwig, Rudolf 2006: Die säkulare Szene – von innen gesehen; in: HA 16, 99-110
- Lüder Wolfgang 1998: 10 Gebote der Humanisten an die Christen für Toleranz und Menschenwürde, Textarchiv fowid, 1998-5
- dersb. 2001: Einige sind gleicher; in HA 9, 21-28

Maaser, Friedrich 2001: Weltanschauungsorganisationen als Körperschaften des öffentlichen Rechts; in: HA 9, 2001, 37-42, Nachdruck eines Aufsatzes von 1930

Thomas Meyer 2007: Religion und Politik, Textarchiv fowid, 2007-8

Neuman, Gita 2004: Patientenverfügung und Sterbehilfe; in: HA 14, 45-59

Neumann, Johannes 2000: Streitfragen im Staat-Kirche-Verhältnis; in HA 6, 45-60

ders. 2003: der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, HA 12, 5-26

Rampp, Gerhard 1999: Anmerkungen zum Selbstverständnis des HVD, in: HA Heft 4, 62f

Renk, Ludwig: Überlegungen zur Bekenntnisfürsorge der Bundeswehr, unveröffentlichtes Manuskript, unveröffentlichter Entwurf

dersb. 1988, BayVBl 225

dersb. 1990, BayVBl 70

dersb. 2006: Bedenkenswertes zu kirchlichen Feiertagen, in: Wirtschaft im offenen Verfassungsstaat, Festschrift für Reiner Schmidt, München, 283-291

Sailer Christian 2007: »Hinkende Trennung« oder aufrechter Gang? fowid, 2007-8

Schulz, Werner 1998a: Pluralismus und Gleichbehandlung, in: HA 2, 17-20

dersb. 1998b: Probleme des Humanismus; in HA 3, 8-12

Sommer, Karsten 1998: Humanisten als öffentlich-rechtliche Körperschaft?; in HA 1, 74-79

Sommer, Karsten 2001: Verfassungsrechtlicher Status von Weltanschauungsgemeinschaften, in: HA 9, 29-36

Will, Rosemarie 2004: Die juristische Verbindlichkeit von Patientenverfügungen; in: HA 14, 77-94

Wolf, Frieder O. 1969: Die neue Wissenschaft des Thomas Hobbes, Stuttgart

dersb., 2006: Thesen zur geistigen Situation der Zeit, zur Krise des organisierten Humanismus und den Aufgaben der Humanistischen Akademie (im Internet: [www...](http://www...))

Publiziert: Die rechtspolitischen Grundvorstellung und Kernforderungen der Säkularen Verbände, mit einer Betonung auf den HVD...; in: humanismus aktuell, 2008, Heft 22, 75-85